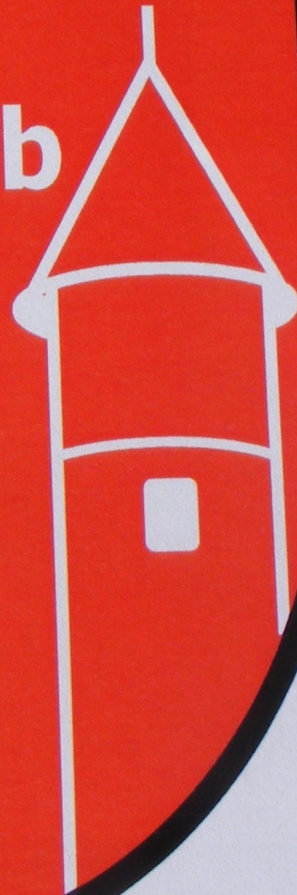


**B S C**

**Berkener  
Sport-Club**

**Ober- und  
Unterberken**

**2008**



# SATZUNG

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Berkener Sport-Club 2008 Ober-/Unterberken e.V. (BSC 08).
2. Der Verein hat seinen Sitz in 73614 Schorndorf-Oberberken und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Schorndorf eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der Kultur für alle Alters- und Bevölkerungsgruppen. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie kultureller Veranstaltungen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand oder ein beauftragtes Vorstandsmitglied nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
5. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Hauptausschuss.

#### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Die Mitglieder sind berechtigt die sportlichen Angebote des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Jedes Mitglied über 16 Jahre ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren, Dazu gehört insbesondere:
  - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b. Änderung der Bankverbindung
  - c. Mitteilungen die für das Beitragswesen relevant sind
6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

#### § 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Näheres wird durch eine Beitragsordnung geregelt, in welcher die Art und Höhe der Beiträge geregelt ist. Die Beitragsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
2. Der Verein ist Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Die Umlage wird in ihrer Höhe auf die Höhe eines Jahresbeitrags beschränkt.
3. Der Vorstand ist berechtigt auf Antrag in einzelnen Fällen über Beitragserleichterungen zu entscheiden.
4. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.

#### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitglieder list oder Ausschluss. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des Geschäftsjahres zu erfüllen.

2. Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung erfolgen. Diese ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.

## § 7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. der Hauptausschuss

## § 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung des vorstehend genannten Personenkreises wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 v.H. der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt (Schorndorf Aktuell) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen einberufen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist keines anwesend bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt eine Antrag als abgelehnt.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und dem/der ersten Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterschreiben.

## § 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstands
2. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
3. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstands
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Genehmigung der Beitragsordnung und sonstiger Ordnungen des Vereins
7. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

## § 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Personen
  - a. Der/die erste Vorsitzende
  - b. Der/die stellvertretende Vorsitzende
  - c. Der/die Finanzwart/in
  - d. Der/die Pressewart/in (diese Position muss nicht zwingend besetzt werden)
  - e. Der/Die Gesamtjugendleiterin (diese Position muss nicht zwingend besetzt werden)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der erste Vorsitzende
- der stv. Vorsitzende
- der Finanzwart

Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Vereinsorgan durch die Satzung oder die Geschäftsordnung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung
  - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c. Erstellung eines Jahresberichts
  - d. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
  - e. Durchführung der Mitgliederverwaltung und Buchführung
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren vom Tage nach der Wahl an gerechnet. Er bleibt geschäftsführend im Amt, bis ein Nachfolger gewählt wurde. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Ersatz berufen.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem der beiden Vorsitzenden mit angemessener Frist einberufen werden. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## § 12 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus
  - a. Dem Vorstand
  - b. Den Abteilungsleitern/leiterinnen oder einem/einer Beauftragten der jeweiligen Abteilung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
2. Der Hauptausschuss hat die Aufgabe den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten.
3. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Hauptausschusssitzungen zu denen ein Mitglied des Vorstands mit angemessener Frist einlädt. Eine Hauptausschusssitzung muss einberufen werden, wenn dies zwei Mitglieder des Ausschusses verlangen.
4. Die Sitzungen werden von einem Mitglied des Vorstands geleitet, ansonsten von einem bestimmten Versammlungsleiter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## § 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung. Die Beiträge werden durch eine Beitragsordnung geregelt, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

## § 15 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse des Vereins, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Geldstrafen
4. Ausschluss

## § 16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und hierüber einen unterschriebenen Bericht der Mitgliederversammlung vorlegen.
3. Vorgefundene Mängel sind sofort dem Vorstand anzuzeigen.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands bei der Mitgliederversammlung.

## § 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Auflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schorndorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports in Ober-/Unterberken verwenden darf.

#### § 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17.10.2008 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Oberberken, den 17.10.2008

- Elke Busch  
1. Vorsitzende des Vereins

Nächste Seite:

Unterschriften der Mitglieder